Gemeinde Enzklösterle **Kreis Calw**

GR-Vorlage Nr. 013/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
24.03.2026

zu TOP 3 öffentlich

Wärmeplanung

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 0013/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	24.03.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 18.03.2026 Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 18.03.2026 Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Wärmeplanung

Sachverhalt:
Am 6. August 2025 ist das Gesetz zur Änderung des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden-Württemberg (KlimaG BW) in Kraft getreten. Darin werden die Vorgaben des bundesrechtlichen Wärmeplanungsgesetzes (WPG) landesrechtlich umgesetzt. Alle Kommunen sind nun rechtlich verpflichtet, bis spätestens 30. Juni 2028 eine kommunale Wärmeplanung (KWP) zu erstellen.

Für Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern ist ein vereinfachtes Verfahren möglich (§ 27d KlimaG BW). Zusätzlich ist die Wärmeplanung in interkommunaler Zusammenarbeit (im sog. „Konvoi“) möglich (§ 27e KlimaG BW). Diese Erleichterungen reduzieren den Umfang und Tiefgang der Datenerhebung, der Differenzierungen und der Auswertungen, so dass auch kleinere Gemeinden nicht überfordert werden.

Jede Kommune erhält zur Finanzierung pauschale Konnexitätszahlungen des Landes (§ 34a KlimaG BW) – für vier Jahre ab 2025 jeweils 10.000 € plus 0,22 € je Einwohner, für die Fortschreibung (2029–2030) 3.000 € plus 0,09 € je Einwohner.

Die Wärmeplanung soll durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. Die Kosten für die Erstellung eines Wärmeplans liegen voraussichtlich auf dem Niveau der Förderhöhe.

Die kommunale Wärmeplanung ist ein strategisches Instrument, mit dem jede Gemeinde ihren Weg zur klimaneutralen Wärmeversorgung erarbeiten soll. - Sie dient dazu, Transparenz darüber zu schaffen, wie heute Wärme erzeugt wird (z. B. Erdgas, Öl, Strom, erneuerbare Energien) und wie das zukünftig mit erneuerbaren Energien und effizienteren Systemen erfolgen kann. · Sie bildet eine Grundlage für Entscheidungen über Heizungssysteme, Wärmenetze, dezentrale Lösungen, Gebäudesanierung etc.

Die Wärmeplanung besteht aus vier zentralen Elementen:

1. Bestandsanalyse – Wie sieht der Wärmebedarf und Verbrauch heute aus, welche Gebäudetypen, Alter, Heizungssysteme sind vorhanden, welche Emissionen entstehen?

2. Potenzialanalyse – Welche Einsparpotenziale gibt es (z. B. durch bessere Dämmung, Modernisierung), welche erneuerbaren Wärmequellen oder unvermeidbare Abwärme sind lokal nutzbar?

3. Zielszenario – Wie sieht die zukünftige Wärmeversorgung aus, z. B. im Jahr 2040, und mit welchen Zwischenzielen? Wo sind zentrale oder dezentrale Versorgungssysteme sinnvoll? Welche Areale eignen sich für Wärmenetze oder Wasserstoffnetze?

4. Wärmewendestrategie – Konkrete Maßnahmen, Prioritäten, Zeitpläne: Was muss wann getan werden, mit welchen Ressourcen, wer sind die Akteure?

Diese Planung ist gesetzlich verpflichtend.

Bedeutung & Grenzen des vereinfachten Verfahrens – und Chancen / Risiken

Vorteile:

- Der Aufwand – insbesondere in der Datenerhebung, Differenzierung und Analyse – wird deutlich geringer.

- Kleinere Gemeinden können schneller zu einem gültigen Plan kommen, ohne überdimensionierte Anforderungen zu erfüllen.

- Es schafft pragmatische Lösungen, die dennoch den gesetzlichen Anforderungen genügen.

- Es ermöglicht auch kleineren Gemeinden, von Förderprogrammen zu profitieren und ihre Wärmeplanung rechtzeitig zu erfüllen.

Risiken / Einschränkungen:

- Durch den geringeren Detaillierungsgrad könnten wichtige Erkenntnisse verloren gehen (z. B. bestimmte Energieflüsse oder Teilgebiete mit hohem Potential).

- Entscheidungen auf Basis von vereinfachten Daten könnten ungenaue Einschätzungen oder Fehlallokationen begünstigen.

- Bei späteren Fortschreibungen oder bei tieferen Planungsstufen (etwa bei Quartiersplanung) wird evtl. eine Nachdetaillierung erforderlich.

- Die Aussagekraft für kleine Teilgebiete oder spezielle Versorgungsformen (z. B. Wärmenerzwerke vs. dezentrale Lösungen) könnte eingeschränkt sein.

Wir würden bei der Bestandsanalyse, Potenzialanalyse und im Zielszenario nur jene Daten erheben und darstellen, die im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erforderlich sind, d. h.:

- Kein detaillierter Verbrauch nach Endenergiesektoren notwendig
- Kein baublockbezogener Ausweis der Gebäudetypen
- Kein ausführlicher Ausweis von Einsparpotenzialen in industriellen Prozessen
- Nur Zieljahre 2030 und 2040, keine Zwischenjahre
- Keine Wahrscheinlichkeitsaussagen zur Eignung von Teilgebieten

Wir erhalten damit einen Plan, der die grobe Struktur der zukünftigen Wärmeversorgung abbildet, geeignete Wärmeversorgungsgebiete (für Wärmenetze oder individuelle Lösungen) zumindest in 2030 zeigt, und ein grobes Zielszenario für 2040. Wir müssen sorgfältig abwägen: bei welchem Detailgrad lohnt es sich noch, etwas tiefer zu gehen, z. B. in Teilgebieten mit hoher Siedlungsdichte oder in Gebieten mit erkennbaren Potenzialen für Nahwärme oder erneuerbare Wärmequellen. Spätere Fortschreibungen oder Vertiefungen (z. B. bei Quartiersentwicklung) könnten zusätzliche Detailanalysen nachfordern.

Durch das vereinfachte Verfahren wird der Aufwand überschaubar, die Umsetzung realistisch und finanzierbar.

Der Fokus liegt auf praktischer Umsetzbarkeit, lokalen Potenzialen und einer klaren Zielrichtung bis 2040.

Die Verwaltungen der Gemeinden Seewald, Enzklösterle und Simmersfeld beabsichtigen in jedem Fall gemeinsam eine kommunale Wärmeplanung zu erarbeiten. Aufgrund von Verfahrenseffizienzen kann so ein niedriger vierstelliger Betrag pro Kommune eingespart werden. Außerdem erleichtert dies den Austausch von fachspezifischen Informationen.

Hierzu soll ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden. Die Gemeinde Seewald soll dabei die Projektkoordination (=Konvoiführer) übernehmen (z. B. Erstellung des öffentlich-rechtlichen Vertrags). Es wird jeweils für jede Gemeinde separat ein Wärmeplan erstellt. Die Vergabe der Leistung an einen Diensleister erfolgt in einer der folgenden Gemeinderatssitzungen.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der Teilnahme der Gemeinde Enzklösterle an der interkommunalen Wärmeplanung im Konvoi mit der Gemeinde Simmersfeld und der Gemeinde Seewald zu. Die Gemeinde Seewald ist dabei Kovoiführerin.

2. Der Gemeinderat beauftrag und ermächtigt die Bürgermeisterin einen entsprechenden öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den beiden Gemeinden zu schließen.

Anlage:
Entwurf öffentlich-rechtlichen Vertrag

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

zur kommunalen Wärmeplanung im Konvoi

Fassung vom: 27.02.2026

zwischen

der Gemeinde Simmersfeld, Gartenstraße 14, 72226 Simmersfeld
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jochen Stoll
(Simmersfeld)

und

der Gemeinde Enzklösterle, Rathausweg 5, 75337 Enzklösterle
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Sabine Zenker
(Enzklösterle)

und

der Gemeinde Seewald, Wildbader Straße 1, 72297 Seewald
vertreten durch Herrn Bürgermeister Dominic Damrath
(Seewald)

Präambel

Am 1. Januar 2024 ist das Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (WPG) des Bundes in Kraft getreten. Es verpflichtet die Länder sicherzustellen, dass auf ihrem Hoheitsgebiet Wärmepläne erstellt werden. Die dafür erforderlichen gesetzlichen Regelungen in Baden-Württemberg wurden in §§ 27 ff. KlimaG BW aufgenommen. Die Rechtsgrundlage für diesen Vertrag findet sich in § 27e KlimaG BW i. V. m. § 4 Abs. 3 S. 2 WPG.

Die kommunale Wärmeplanung erfüllt hierbei nicht nur den Zweck, fundierte Aussagen über den Ist-Zustand in Baden-Württemberg treffen zu können, sondern auch zur zukünftig nachhaltigen sowie kosteneffizienten und resilienten Energieversorgung einen wesentlichen Beitrag zu leisten. Dabei kann vor allem in Baden-Württemberg aufgrund der Vielzahl kleinerer Kommunen eine koordinierte kommunale Wärmeplanung im Konvoi, also einer gemeinsamen Wärmeplanung für mehrere aneinander angrenzende Gemeindegebiete, einen bedeutenden Vorteil bieten. Durch eine gemeinschaftliche Herangehensweise im kommunalen Konvoi können erhebliche Synergien realisiert werden. Gerade mit kleineren Gemeindegebieten ist der Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Planungskonvoi ein sinnvolles Instrument zur Effizienzhebung.

ENTWURF

§ 1 Gegenstand des Vertrags

(1) Die unterzeichnenden Kommunen (Vertragspartner) kooperieren für den Zweck der gemeinsamen Erstellung eines kommunalen Wärmeplans laut Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW).

(2) Die Gemeinde Seewald übernimmt hierfür die Konvoiführung.

§ 2 Pflichten

Damit die reibungslose Abwicklung des Projektes gewährleistet wird, verpflichten sich die Vertragspartner, folgendermaßen zum Projekt beizutragen:

1. Ein Gemeinderatsbeschluss zur Teilnahme am Konvoi liegt vor.
2. Es stehen ausreichend Mittel der Kommunen für das Projekt zur Verfügung.
3. Die erforderlichen personellen Ressourcen zur Abwicklung des Projektes werden bereitgestellt. Die Vertragspartner benennen je einen kommunalen Beauftragten.
4. Jede Kommune stellt unverzüglich und in Eigenregie die Erforderlichen Daten für den Dienstleister zur Verfügung.
5. Jede Kommune prüft die Leistungserbringung durch den Dienstleister selbst.
6. Zusatzleistungen, die der Dienstleister nur für einzelne Kommunen erbringen soll, werden durch die jeweilige Kommune beauftragt und bezahlt.
7. Jede Kommune veröffentlicht nach Freigabe den Wärmeplan und trägt die Energiekennzahlen in die Landesdatenbank eigenständig ein.

§ 3 Beauftragung und Abrechnung

(1) Die Gemeinde Seewald wird ermächtigt die Durchführung der kommunalen Wärmeplanung für den Konvoi als Gesamtauftrag bis zu einem Nettowert von 100.000,00 € direkt zu vergeben.

(2) Der Kovoiführer handelt explizit im Namen und auf Rechnung der einzelnen Vertragspartner.

(3) Der beauftragte Dienstleiter rechnet den jeweiligen Anteil (§ 4) direkt mit dem entsprechenden Vertragspartner ab.

(4) Sollte der Zeitaufwand des Konvoiführers zwei Stunden pro Quartal und Vertragspartner überschreiten, ist er berechtigt, den Aufwand auf Basis der VwV-Kostenfestlegung des Finanzministeriums Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung per Bescheid bei den Vertragspartnern in Rechnung zu stellen. Die Abrechnung erfolgt auf Stundennachweis.

§ 4 Kostenverteilung

Die Kosten des Gesamtauftrags werden entsprechend der Einwohnerzahlen der Gemeinden wie folgt aufgeteilt:

	Einwohner	Anteil
Enzklösterle	1.240	22,27%
Simmersfeld	2.227	40,00%
Seewald	2.101	37,73%

ENTWURF

§ 5 Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er endet automatisch, wenn die Maßnahme abgerechnet wurde und die Wärmepläne beschlossen wurden.

(2) Das Recht zur einseitigen Kündigung dieses Vertrags und zu dem Austritt bleibt unberührt. Der ausscheidende Vertragspartner haftet im Falle des vorzeitigen Austrittes für die dadurch entstehenden Verbindlichkeiten.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Für die Gemeinde Simmersfeld

Simmersfeld, den _____ Siegel

Jochen Stoll, Bürgermeister

Für die Gemeinde Enzklösterle

Enzklösterle, den _____ Siegel

Sabine Zenker, Bürgermeisterin

Für die Gemeinde Seewald,

Seewald, den _____ Siegel

Dominic Damrath, Bürgermeister

ENTWURF